

## **Gemeinde Schernfeld**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wegscheid Nr. 3 „Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Gewerbegebietes“**

#### **Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB)**

##### **1. Anlass der Planaufstellung**

Der Gemeinderat Schernfeld hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wegscheid Nr. 3 „Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Gewerbegebietes“ gefasst.

Die Gemeinde Schernfeld plant, auf Flächen südöstlich von Birkhof, einem Ortsteil der Gemeinde Schernfeld, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld entwickelt, wurde am 12.09.2022 ebenfalls die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen; diese erfolgt im Parallelverfahren.

##### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Birkhof, einem nordöstlich des Hauptortes gelegenen Ortsteil von Schernfeld. Das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, im Süden befinden sich Gehölzbestände auf ehemaligen Abbauflächen. Die Wohnbebauung von Birkhof liegt in ca. 100 m Entfernung, durch den Bebauungsplan Wegscheid Nr. 2 Gewerbegebiet „Postwegäcker II“ rückt die gewerbliche Bebauung näher an das Plangebiet heran.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt sind; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 3 zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan randliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen und die Höhe der Solarmodule wird auf max. 3,50 m begrenzt. Zudem ist das Plangebiet im Rahmenkonzept der Gemeinde Schernfeld als mögliche Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten. Dieses Konzept enthält Rahmenbedingungen und Auswahlkriterien, anhand deren mögliche Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Gemeindegebiet ermittelt wurden.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass bei Berücksichtigung einer Vermeidungsmaßnahme zur Regelung der Bauzeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fauna entstehen.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 herangezogen.

Für die Kompensation des Eingriffes wurden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

##### **3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

###### **3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 02.01.2023 bis einschließlich 02.02.2023**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2023 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 3 entsprechend berücksichtigt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Landratsamt Eichstätt

- Ergänzung des mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplanes Wegscheid Nr. 2 Gewerbegebiet „Postwegäcker II“ in den Planunterlagen
- Erforderlichkeit eines Blendgutachtens

Regierung von Oberbayern – Landes- und Regionalplanung

- Berücksichtigung des Vorranggebietes für Bodenschätze „Plattenkalk Nr. Kp 2“, das im südlichen Teil des Plangebietes liegt

Planungsverband Region Ingolstadt (10)

- Berücksichtigung des Vorranggebietes für Bodenschätze im südlichen Teil des Plangebietes

Regionsbeauftragter für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern

- Berücksichtigung des Vorranggebiete für Bodenschätze im südlichen Teil des Plangebietes bzw. Nachweis des hier bereits erfolgten Abbaus der Bodenschätze

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d.Ilm

- Verwendung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für außerlandwirtschaftliche Zwecke
- Rückbau der PV-Anlage und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Pflege der Grünlandfläche im Sondergebiet
- Hinweis auf erforderlichen Wolfsschutz

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

- Verwendung verzinkter Stahlprofile und möglicher Zinkabtrag

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

Auf Grund der Einwände der Regierung von Oberbayern und dem Planungsverband Region Ingolstadt (10) bezüglich der Überplanung einer Vorrangfläche für Bodenschätze wurde in den Planunterlagen eine detaillierte Erläuterung zu den bereits erfolgten Abbaumaßnahmen ergänzt. Weiter wurde eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingeholt, die für den sich südlich an das Plangebiet anschließenden Bereich bereits erfolgte Abbaumaßnahmen bestätigt. Für den südlichen Teil des Plangebietes teilt das Bayerische Landesamt für Umwelt mit, dass „aufgrund der Kleinräumigkeit der Restfläche (ca. 2 ha), der engräumig wechselnden geologischen Verhältnisse und der Unwägbarkeit einer möglichen Gesteinszerrüttung durch die hier auskartierte Verwerfung ... der geplanten Solaranlage aus rohstoffgeologischer Sicht zugestimmt werden kann“.

**3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)  
vom 10.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023**

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2023 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt und bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Landratsamt Eichstätt

- Angaben zum Einspeisepunkt
- Ergänzung von Abhilfemaßnahmen für mögliche Blendwirkungen

Regierung von Oberbayern – Landes- und Regionalplanung

- Zustimmung zum VBP Wegscheid Nr. 3

Planungsverband Region Ingolstadt (10)

- Keine Einwendungen

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

Während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

## **Änderung der Planung**

Nach der Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde folgende wesentliche Planänderung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wegscheid Nr. 3 vorgenommen:

- Anpassung der Modulausrichtung an die Vorgaben des überarbeiteten Blendgutachtens

### **3.3 Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 09.10.2023 bis einschließlich 09.11.2023**

Die im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wegscheid Nr. 3 eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2023 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

Es wurden von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

#### Öffentlichkeit

Während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

## **4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Plangebiet ist im Rahmenkonzept des Gemeinde Schernfeld nach Anwendung der Auswahlkriterien als geeignete Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt worden. Damit wurde im Vorfeld bereits eine Prüfung alternativer Flächen durchgeführt, bei der sowohl flächenbezogenen Auswahlkriterien als auch anlagenbezogene Auswahlkriterien berücksichtigt wurden. Der sich durch die teilweise Überlagerung des Plangebietes mit der Vorrangfläche für Bodenschätze ergebende Zielkonflikt wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, der Regierung von Oberbayern und dem Planungsverband Region Ingolstadt (10) gelöst.

## **5. Rechtskraft**

Die Gemeinde Schernfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wegscheid Nr. 3 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Gewerbegebietes“ in der Fassung vom 20.11.2023 als Satzung beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wegscheid Nr. 3 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.01.2024 tritt dieser in Kraft.

Bad Windsheim, den 19.01.2024  
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll  
Landschafts- und Freiraumplanung  
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH